

99015032080000, 99015032080000

Landespflegegeld für gehörlose Menschen beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110720030/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015032080000, 99015032080000
Leistungsbezeichnung I	Landespflegegeld für gehörlose Menschen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Implantat, Gehörlosengeld, Behinderungsbedingt, GHBG, Taubheit, Ohrenbehandlung, OP, Ausgleich, Unterstützung, Gehörlosigkeit, Merkzeichen, HNO-OP, Geld, Ohren, Mehraufwand, Leistung, Schwerhörig, Schwerhörigkeit, Gehörlos, HNO, Schwerbehinderung, Ohrenoperation, Nachteilsausgleich, Gehör, Nichthören, Hörgerät, Taub
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Menschen mit Behinderung (015)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lpflgg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lpflgg
Teaser	Wenn Sie gehörlos sind oder Ihre Schwerhörigkeit an Taubheit grenzt, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Pflegegeld für gehörlose Menschen bekommen.
Volltext	Das Leistung des Landes Brandenburg für gehörlose Menschen ist das Landespflegegeld für gehörlose Menschen. Sie erhalten die Leistung bei Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit, die an Taubheit grenzt, und kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI (soziale Pflegeversicherung) besteht. Sie haben Ihre Behinderung bereits seit Geburt oder bevor Sie 7 Jahre alt geworden sind. Danach nur, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen 100 vom Hundert beträgt. Sie wohnen in Brandenburg. Es ist eine freiwillige Leistung des Landes. Es soll finanzielle Mehraufwendungen, die durch die Gehörlosigkeit entstehen, ausgleichen. Sie haben als Mensch mit einer Gehörlosigkeit oder einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 106,60 Euro monatlich. Diese Leistung erhalten Sie unabhängig von Ihrem

Modul	Sachverhalt
	Einkommen und Vermögen. Gehörlose Bewohnerinnen und Bewohner in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen erhalten kein Landespflegegeld.
Erforderliche Unterlagen	• Persönliche Daten mit Ergänzung entsprechender Nachweise nach Aufforderung (in der Regel Personalausweis oder Pass oder Aufenthaltstitel). • Nachweis über die Gehörlosigkeit oder Taubheit (mindestens ein Nachweis erforderlich): Fachärztliche Bescheinigung über die Gehörlosigkeit oder Taubheit • Bescheid zum Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Gl“ (gehörlos) • Bei Antragstellung für Minderjährige: Willenserklärung der gesetzlichen Vertretung (wenn Sie Erziehungsberechtigte sind) • Bei Unterstützung durch Dritte: Vollmacht (wenn Sie dritte Personen um Hilfe beim Antrag bitten) • Bei Betreuung: Betreuungsurkunde (wenn Sie einen rechtlich bestellten Betreuer haben)
Voraussetzungen	Sie sind gehörlos oder mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbenen Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit. Danach nur, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen 100 vom Hundert beträgt. Sie wohnen in Brandenburg.
Kosten	keine Antragsgebühren; Auslagen für ärztliche Nachweise sind durch Sie zu tragen
Verfahrensablauf	• Sie wenden sich an die örtlich zuständige Behörde und beantragen das Landespflegegeld. • Die Behörde prüft Ihren Antrag und wird bei Rückfragen oder fehlenden Unterlagen auf Sie zukommen. • Wenn alle Unterlagen vorliegen, prüft die Behörde Ihren Anspruch auf Landespflegegeld. • Nach der Prüfung erhalten Sie einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	Wenn Sie alle Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie eine Entscheidung nach der Prüfung.

Modul	Sachverhalt
Frist	Über den Antrag wird so schnell wie möglich entschieden. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit der Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab.
weiterführende Informationen	Auskünfte über das Landespflegegeld für gehörlose Menschen können Sie größtenteils auf den unterschiedlichen Internetseiten des für Sie zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt finden. https://www.gl-brandenburg.de/ https://www.gl-brandenburg.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Hilfe für gehörlose Menschen Beantragung • Leistung bei Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit, die an Taubheit grenzt, für Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI • Gehörlosigkeit bzw. an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit bereits seit Geburt oder vor Vollendung 7. Lebensjahr. • Nach dem 7. Lebensjahr nur, wenn der Grad der Behinderung wegen schwerer Sprachstörungen 100 vom Hundert beträgt. • Monatliche Geldleistung • Kostenlose Antragstellung • Leistung ist einkommens- und vermögensunabhängig • zuständige Behörde: Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt je nach Wohnsitz der antragstellenden Person.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landkreise und kreisfreie Städte
Formulare	
Ursprungsportal	Landespflegegeld für gehörlose Menschen beantragen, Applying for state care allowance for deaf people